

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen RC Pferdebox am Reichswald, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO) und die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO). Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportart Reiten verwirklicht.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; in Einzelnen durch:
  - Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme der Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und in den Reiterverbänden;
  - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
5. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976 S. 163); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
8. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten
9. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Dem Vorstand des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).
11. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) sowie des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) vermittelt.

Diese Ziele werden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde, Fédération Equestre Nationale FN in Warendorf, mit der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern in München und der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. sowie mit anderen gleichgesinnten Vereinen angestrebt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts-, bzw. Vereinsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder dürfen nicht älter als 18 Jahre sein. Nach Erreichen dieses Alters werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu stellen. Im Falle von Jugendmitgliedern ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um den Bestand und das Ansehen des Vereins und des Reitsports zu fördern und haben sich aller Handlungen zu enthalten, die diesen Zwecken zuwiderlaufen. Sie haben die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand als für sie verbindlich anzuerkennen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen bis einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.

Die Mitglieder haben die Sportanlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Veranstaltungen verpflichten sich die Mitglieder, Weisungen des Sportwarts und/oder seines Stellvertreters zu befolgen.

### **§ 5 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag gem. Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Mitglieder, die in finanzieller Not sind, kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen, jedoch nicht über seine Amtsperiode hinaus. Das Mitglied bleibt in dieser Zeit uneingeschränkt stimmberechtigt.

Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zur ordentlichen Hauptversammlung nicht bezahlt haben, sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Neumitglieder sind grundsätzlich zum Lastschriftverfahren verpflichtet. Gebühren, die dem Verein im Falle einer Nichteinlösung von Lastschriften oder durch Lastschriftwiderruf entstehen, sind durch das jeweilige Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 € je Mitglied.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung jeweils bis Ende April des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
3. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. Die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und/oder der Vereinsmitglieder;

6. Vornahme von Satzungsänderungen;
7. Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder;
8. Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins erfolgt die Beschlussfassung gemäß §12 der Satzung.

Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches zeitnah nach der Mitgliederversammlung zu fertigen ist, einzusehen.

### **§ 7 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Ist für ein Amt nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so kann die Wahl für dieses Amt durch Akklamation erfolgen. Die Vorstandswahl leitet ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Wahlleiter. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Funktion des Wahlleiters.

Der Vorstand wird aus folgenden Personen gebildet:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender, zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart

Weiter können gewählt werden:

- Jugendwart

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen aktiv im Pferdesport tätig sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ausscheidende, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder durch Neuwahl ersetzt sind. Im letzteren Fall muss die Neuwahl innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der Ihre Wahl erfolgte und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl vorgenommen wird.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen, endet die Amtszeit der in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die für das Geschäftsjahr der Gründung abgehalten wird.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über:

1. Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
2. Sportliche und gesellige Veranstaltungen;
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 8 Vertretung nach außen**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei jeweils 2 der genannten Personen gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Geschäftsverteilung geregelt ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann auf Antrag durch die Mitglieder eingesehen werden.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung spätestens am 30. September zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag ist in jedem Falle für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied ehrenrührige und solche Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm diese Absicht mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen. Ihm ist eine angemessene Frist zu setzen, in der er sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den gegen ihn vorgebrachten Ausschlussgründen äußern kann. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Im Falle eines Ausschlusses ist die Entscheidung dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, dass er mit Absendung dieses Schreibens seine Rechte als Mitglied des Vereins, insbesondere auch das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, verloren hat.
4. Durch Streichung, die durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, oder eine Lastschrift widerrufen wird und der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach einmaliger schriftlicher Aufforderung eingeht. Wird ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen, ist ihm dies mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, dass er mit Absendung dieses Schreibens seine Rechte als Mitglied des Vereins, insbesondere auch das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, verloren hat.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn sie in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, von 3/4 der Stimmen beschlossen wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit entscheidet.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, den Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.04.2018 in der Steiglehnerstraße 8, 90491 Nürnberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Beschluss und Änderungen**

Diese Satzung tritt in seiner aktuellen Form und Fassung am 13.05.2022 in Kraft, alle vorhergehenden verlieren ihre Gültigkeit.

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 in Nürnberg.

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 19.01.2022 in Nürnberg.

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 in Nürnberg.